

## **Ergänzung zur Vorlage 238/2011-4**

### **für den Jugendhilfeausschuss am 06.07.2011, TOP 8 „Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“**

Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen erreichten den Bürgermeister 10 Fragen, die hiermit beantwortet werden.

#### **Antworten der Verwaltung auf Fragen der Tagespflegepersonen (TPP)**

1. Bornheimer TPP sind selbstständig. Sie verhandeln den Betreuungssatz mit den Eltern in Abhängigkeit von der Höhe der gewünschten Betreuungsstunden. Durchschnittlich liegt dieser bei 5,50 Euro. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien würden die TPP einen entscheidenden wirtschaftlichen Verlust erleiden. Im Anhang der Neufassung der Richtlinien steht, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bis 2013 neben den Kindertageseinrichtungen NUR über die Kindertagespflege zu realisieren ist. Haben Sie bedacht, dass Selbständige ihre Tätigkeit aufgeben müssen, wenn sie unwirtschaftlich arbeiten? Was wird die Stadt tun, um einem Verlust an Tagespflegeplätzen entgegen zu wirken?

#### **Antwort:**

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Ziel ist die Steigerung der Tagespflegeplätze, u.a. durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen, Informationsveranstaltungen in den Familienzentren, Vermittlung von Tagespflegekindern, Unterstützung im Krankheitsfall etc..

Der Leistungssatz von 4,50 €/Std. stellt eine leistungsgerechte Ausgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 2a SGB VIII dar. Der Bundesgesetzgeber hat in seiner Kalkulation zu den finanziellen Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) einen Leistungssatz von 4,20 €/Std. zugrunde gelegt. Orientiert an den in Bornheim und benachbarten Kommunen geltenden Maßstäben ist eine Anpassung auf den vorliegenden Leistungssatz von 4,50 €/Std./ Kind machbar und schöpft die Grenze des im Nothaushalt Verantwortbaren aus. Erteilte Pflegeerlaubnisse sehen eine Aufnahme von bis zu 5 Tagespflegekindern vor. Daran orientiert und multipliziert mit dem Leistungssatz/Kind ist ein existenzsicherndes Einkommen gegeben. Auch Beispiele aus anderen Kommunen mit teilweise geringeren Leistungssätzen zeigen, dass nicht mit einem Verlust von Tagespflegeplätzen zu rechnen ist und die hier vorgelegten Richtlinien zur Absicherung der Tagespflege beitragen.

2. Wenn die Förderleistung der Stadt Bornheim in Zukunft 4,50€ betragen soll, in welchem Umfang ist in der Leistung, die sich in Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ca.38,4%) und einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (ca. 61,6%) teilt, berücksichtigt, dass die TPP außer der Förderung des Kindes auch die Auflage hat, an Weiterbildungsmaßnahmen teil zu nehmen, Bildungsdokumentationen zu erstellen, eine Konzeption für ihr Unternehmen zu erstellen und außerdem Arbeiten wie Buchführung, Einkaufen, Putzen etc. leisten muss?

#### **Antwort:**

Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege stellt eine familiennahe Betreuung dar. Sie umfasst zum einen die Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Erstellung einer Bildungsdokumentation). Hierüber hinaus erlaubt die Entscheidung zur Tagespflege eine flexible Handhabung sowohl des Betreuungsablaufes als auch eine Verbindung hierüber hinaus anfallender Tätigkeiten im alltäglichen Ablauf. Hierunter fällt u.a. die Weiterführung des eigenen Haushaltes und die individuelle Gestaltung der eigenen Arbeitsbedingungen.

3. Was versteht die Stadt Bornheim unter angemessener Förderung, wenn der Satz von 4,50€ nur ein Mittelwert ist und der tatsächliche Stundensatz bis auf 3,94€ absinken kann?

(siehe Anlage) Diese 3,94€ dienen nur zu 61,6% der angemessenen Anerkennung der Förderleistung, das sind dann 2,43€! Der Sachaufwand von 38,4 % ist eine reale Leistung, für welche die TPPP in Vorleistung geht. Insofern ist die Einbeziehung des Sachaufwandes in die Förderleistung nicht nachzuvollziehen und hat nichts mit Leistungsgerechtigkeit zu tun. Bei drei Kindern ergibt die reine Förderleistung ein Stundensatz von 7,29€ mal 40 Stunden mal 4,33 ergeben 1262,63 Euro Bruttoeinkommen. Die Kinderpflegerin erhält dafür laut Entgelttabelle des TVöD 2100 Euro. Sie erhält dieses Entgelt auch dann, wenn ein Kind die Gruppe verlässt. Sie verantwortet keine Rahmenbedingungen wie Vertragsabschlüsse, Räume, Verpflegung besorgen und Kochen, kein Risiko bei geringer Kinderzahl, zusätzliche Versicherungen usw. Ein Rechenbeispiel mit 5 Kindern ist für die Tagespflege unrealistisch da die Bedarfsnachfrage im Durchschnitt weit unter 40 Stunden liegt. Auch leidet bei 5 Kindern a 40 Stunden die Betreuungsqualität.

**5. Wie definiert die Verwaltung leistungsgerechtes Niveau bzw. leistungsgerechte Bezahlung? Es kann doch nicht sein, dass unsere anerkannte Förderleistung im Durchschnitt mit lediglich 2.63 € gewürdigt wird?**

**Antwort zu den Fragen 3 und 5:**

Die Neufassung der Richtlinien sieht eine pauschale Geldleistung, gestaffelt nach Betreuungspauschalen (in 5 Std.-Schritten) vor. Diese Geldleistung setzt sich aus Sachaufwand und anerkannter Förderleistung zusammen. Die Berechnung des Stundensatzes der TPP basiert lediglich auf der Geldleistung. Mit den neuen Richtlinien wurde erstmals die Möglichkeit der Tagespflege im Haushalt der Eltern geschaffen. Hierzu dient der mögliche Abzug der Sachaufwendungen.

Der in der Tabelle ausgewiesene Mindeststundensatz von 3,94 € stellt einen einmaligen unteren Grenzwert dar. Der Mittelwert liegt deutlich bei einem Std.satz von > 4,30 €. Im Hinblick auf die Vereinbarungsmöglichkeit der Betreuungsstunden zwischen den TPP und den Eltern besteht hier eine unmittelbare Einflussnahme auf den gewährten Pauschalbetrag. Die Darstellung des Gehaltes einer Kinderpflegerin (40 Std. mit 5 Kindern) dient als Grundlage für die Bemessung eines existenzsichernden Einkommens.

Unabhängig hiervon ergibt die unter 1. genannte Berechnungsgrundlage eine vergleichbare Basis für die Berechnung eines leistungsgerecht ausgestalteten Std.satzes von 4,50 €/Std.

**4. Wie lassen sich die Vorschriften, die den TPP mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien im wirtschaftlichen Bereich gemacht werden sollen, mit einer selbstständigen Tätigkeit in Einklang bringen? Wo steht, dass das Jugendamt in unsere Vertragsgestaltung eingreifen darf (Vertragsrecht)? Wir haben Verträge mit den Eltern und nicht mit dem Jugendamt.**

**Antwort:**

Die Stadt Bornheim legt mit den neuen Richtlinien die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege fest. Diese bewirken zum einen die Wahrung der Landeszuschüsse gem. § 22 KiBiz. Ferner ist die Stadt Bornheim verpflichtet, eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflege vorzuhalten und wird ab dem 01.08.2013 den mit SGB VIII definierten Rechtsanspruch erfüllen müssen. „Diese Pflicht ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII (Elternbeitrag) zu den Kosten der Leistung herangezogen werden. Ist ihnen allerdings nur dann möglich, einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson zu finden, wenn sie bereit sind, zusätzliches Betreuungsentgelt zu zahlen, dann ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Pflicht nicht nachgekommen.“ (Auszug Stellungnahme DiJuF v. 15.12.2008).

Dies stellt keinen Eingriff in die Vertragsgestaltung zwischen TPP und Eltern dar, sondern ist Bestandteil einer Förderung. Eine Vertragsgestaltung außerhalb der Richtlinien und der Förderung ist möglich, wenn auch aus Sicht der Stadt nicht sinnvoll.

**6. Wie kann die Stadt Bornheim vertreten, dass die TPP auf der einen Seite das Risiko der selbstständigen Tätigkeit tragen sollen ( wenn zeitweise zu wenige oder gar keine Pflegeverhältnisse bestehen, müssen dennoch die Sozial-und sonstige Versicherungsbeiträge zu 100% gezahlt werden) und auf der anderen Seite die**

Einkommenshöhe von der Stadt auf einen derart niedrigen Fördersatz beschränkt wird?

**Antwort:**

Im Gegensatz zu sonstigen selbständigen Tätigkeiten besteht für TPP die Möglichkeit der Erstattung hälftiger Aufwendungen zu Kranken-/pflegeversicherung und Altersvorsorge. Kosten einer Unfallversicherung werden in Höhe des gesetzlichen Beitrages der Berufsgenossenschaft erstattet. Hierdurch wird das finanzielle Risiko bereits minimiert. Der bestehende Betreuungsbedarf lässt das Risiko nicht bestehender Pflegeverhältnisse ebenfalls deutlich abnehmen.

Ferner ist die Fachberatung des Jugendamtes bei der Vermittlung von Tagespflegekindern behilflich. Im Einzelfall sind Beitragsanpassungen zur Kranken-/ Pflegeversicherung möglich.

**7. Welche Kosten entstehen der Stadt für einen U3 Platz in der Kita, was kostet die Stadt ein Tagespflegeplatz bei einer qualifizierten TPP im Monat?**

**Antwort:**

Eine individuelle, platzgenaue Berechnung von Kosten ist nicht darstellbar.

Im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Pauschalen sowie die Kostenverteilung auf entsprechende Anzahl Kinder innerhalb der Gruppen führt zu der Erkenntnis, dass ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gegenüber einem TPP-Platz in der Regel kostengünstiger ist.

**8. Was spricht aus der Sicht der Stadt dagegen, dass Eltern eine, für Bornheim kostenneutrale Zuzahlung, leisten?**

**Antwort:**

Vorrangig sind die unter 4. angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zu nennen.

Mit einem einheitlichen Stundensatz wird Eltern unabhängig von ihrem Einkommen eine Auswahlmöglichkeit von TPP ermöglicht. Durch mögliche Zuzahlungen und höhere Stundensätze von TPP würde diese Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

**9. In den neuen Richtlinien wird auf §90 SGB VIII verwiesen. Eine private Zuzahlung der Eltern sei nicht vorgesehen. Bedeutet „im Gesetz nicht erwähnt“, dass das Gesetz dies verbietet?? Wie lässt sich damit vereinbaren, dass TPP schon vor KiBiz und vor Revision desselben, einen privaten Elternbeitrag nehmen konnten und dieses dem Jugendamt bekannt ist?**

**Antwort :**

Durch die Ausgestaltung eines leistungsgerechten Stundensatzes in den neuen Richtlinien werden die Voraussetzungen der unter 4) angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet. Eine private Zuzahlung von Eltern an TPP gefährdet die Anerkennung der öffentlichen Förderung von Tagespflegeplätzen.

**10. Welche Gesetzesvorlage beinhaltet, dass Eltern keine Zuzahlung leisten dürfen?**

**Antwort:**

Verweisend auf Antwort 4.: § 90 SGB VIII stellt auf eine ausschließliche Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt ab. Eine hierüber hinausgehende private Zuzahlung der Eltern ist nicht vorgesehen. Ein ausdrückliches Verbot geht hiermit nicht einher, aber gefährdet die unter 9. angeführte öffentliche Förderung von Tagespflegeplätzen.

Ferner wird eine individuelle Vereinbarung eines höheren Stundensatzes zwischen Eltern und TPP nicht ausgeschlossen, jedoch entfällt in diesem Fall eine öffentliche Förderung.